

Präambel des Bebauungsplanes
(ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1978 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 2671) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und der Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 5.7.79 (BGBl. I S. 949) und des § 4c der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. die 1. Vereinf. Änd. des Bebauungspl. Nr. 141, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzungen beschlossen.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 7.6.84 die 1. Vereinf. Änd. des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt, und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 Abs. 13 BBauG wurde vom 14.3.83 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 11.4.83 gegeben.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 13 BBauG in seiner Sitzung am 7.6.84 als Satzung (§ 6 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Die 1. Vereinf. Änd. des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 12.7.84 im Amtsblatt Nr. 28 des Landkreises Hannover bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 12.7.84 rechtsverbindlich geworden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge. den 15.8.84

(Siegel)

gez. HAHN
Ratsvorsitzender

gez. RÖHDE
Stadtdirektor

Neustadt a. Rbge. den 15.8.84

gez. RÖHDE
Stadtdirektor

Neustadt a. Rbge. den 15.8.84

gez. RÖHDE
Stadtdirektor

Neustadt a. Rbge. den 15.8.84

gez. RÖHDE
Stadtdirektor

Neustadt a. Rbge. den 15.8.84

Stadtdirektor

NEUSTADT A. RBGE.

STADTTEIL NEUSTADT A. RBGE.

LANDKREIS HANNOVER REG.-BEZ. HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR. 141

- BUSSARDSTRASSE -

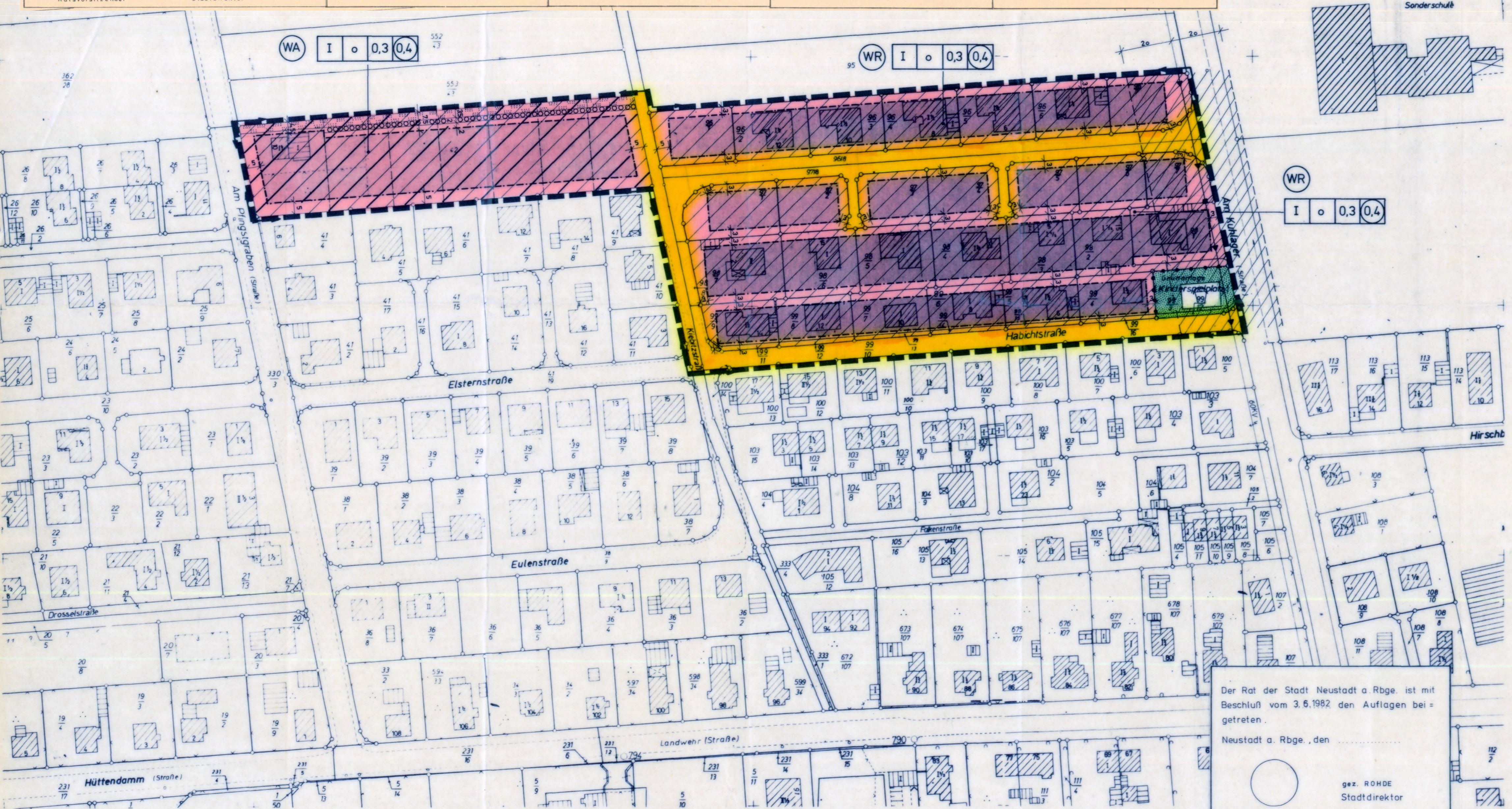
M. 1 : 1000 1. vereinf. Änderung

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BAUGRENZE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- OFFENE BAUWEISE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- REINES WOHNGEBIET
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- FLÄCHE FÜR DAS PFLANZEN UND DEM ERHALT VON STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHEN
- MIT SEIN FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER STADTWERKE UND ANLIEGER *gestrichen als vereinf. Änderung des Bebauungsplanes*
- LEITUNGSSCHUTZBEREICH

HINWEISE

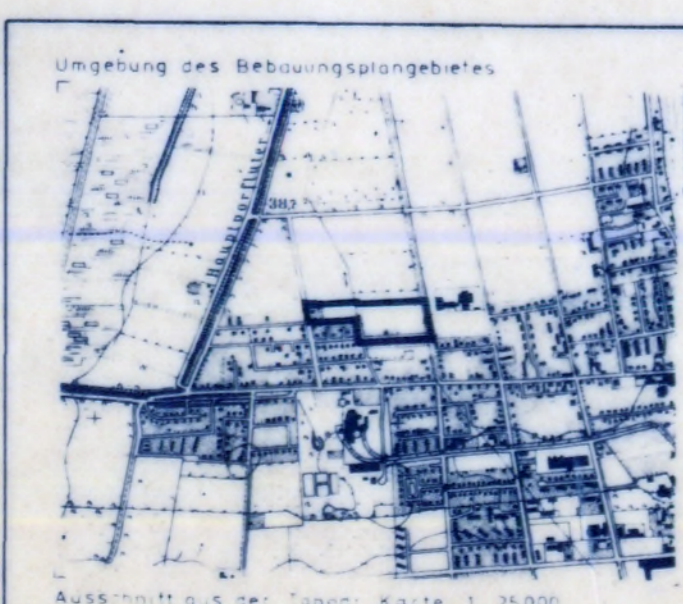
1. Solange die 60 kV-Leitung noch in Betrieb ist, sind die Bauhöhen aller innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplanter Bauvorhaben begrenzt.
Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden.
Der Errichtung geplanter Bauwerke kann erst nach Prüfung durch die Preußenelektra zugestimmt werden.
Auf dem Gelände des geplanten Kinderspielplatzes dürfen im Schutzbereich der Hochspannungstreileitung keine Spielgeräte (Schaukeln, Rastgerüste, bestiehbare Eintriedungen etc.) aufgestellt werden.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.



Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. ist mit Beschl. vom 3.6.1982 den Auflagen beigetreten.

Neustadt a. Rbge. den

gez. RÖHDE
Stadtdirektor



Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.4.80).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hannover, den 7. Jan. 1982
Katasteramt
im Auftrage
gez. STEINMETZ
Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 3.4.1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1978 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 2671), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 5.7.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen.

Neustadt a. Rbge. den 26. Jan. 1982
gez. HAHN
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 2.10.1980 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes am 14.10.2.1981 bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 9.3.1981 bis 9.4.1981 öffentlich ausgelegt.

Neustadt a. Rbge. den 26. Jan. 1982
gez. HAHN
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 3.9.81 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Neustadt a. Rbge. den 26. Jan. 1982
gez. HAHN
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in der Sitzung vom 3.9.1981 beschlossene Bebauungsplan hiermit gemäß § 11 BBauG mit Maßnahme der Verfügung (Az. 60.61.72-11/23-141) vom heutigen Tage genehmigt unter Auflagen genehmigt.

Hannover, den 31. März 1982
Der Bezirksregierung
im Auftrage
Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage
gez. LEHMBERG

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 27 am 8. Juli 1982 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge. den 9.8.1982
gez. FELDMANN
Stadtdirektor i.V.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadtverwaltung Neustadt a. Rbge. Planungsamt		
AZ	M 1:1000	
Bearb.	Name	Datum
	HEID.	13.7.81
Geänd.	GROTE	22.4.82
		Der Stadtdirektor IA